

■■■ Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2023 das Förderprogramm zur Regenwassernutzung beschlossen.

Förderprogramm zur Regenwassernutzung der Gemeinde Aurachtal

vom 25.05.2023

§ 1 Fördergrundsätze

(1) Die Gemeinde Aurachtal fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen). Ziel der Förderung ist es, Regen auf den Grundstücken zurückzuhalten und durch die Verwendung von Regenwasser für die Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder für die Waschmaschine, den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren.

(2) Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss der Gemeinde Aurachtal wieder aufgehoben werden.

Antragsberechtigt sind private Hauseigentümer und Erbbauberechtigte im Grundstücksaltbestand, als auch in Neubaugebieten innerhalb der Gemeinde Aurachtal.

§ 2 Förderkriterien

Förderfähig sind:

- a) **je** Hausnummer **eine** angeschlossene Regenwassernutzungsanlage (Zisterne),
- b) Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) mit einem **Fassungsvermögen von 3 m³ bis höchstens 10 m³**
- c) Regenwassernutzungsanlagen, die nur über Niederschlagswasser gespeist werden
- d) unterirdische Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)

§ 3 Bemessung der Zuschüsse

Es handelt sich um einen **einmaligen** Zuschuss **je** Hausnummer.

Der Förderbetrag beträgt einmalig (Verwendung von Regenwasser für die Gartenbewässerung, Toilettenspülung und für die Waschmaschine) **100 € je m³ Speichervolumen**.

Daraus ergibt sich eine Förderhöchstgrenze je Hausnummer und Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) von 1.000,00 €.

§ 4 Antragstellung

Anträge sind schriftlich, unter Verwendung des entsprechenden Antragformulars bei der Gemeinde Aurachtal zu stellen.

§ 5 Bewilligung

Die Anträge werden im Rahmen der laufenden Verwaltung bewilligt. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

Für Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bereits begonnen war, werden Mittel nach dieser Richtlinie nicht bewilligt, es sei denn, die Gemeinde hat dem ausdrücklich zugestimmt.

§ 6 Auszahlung und Abnahme

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung über die ordnungsgemäße Installation sowie Vorlage einer Rechnungskopie (Einbau Regenwassernutzungsanlage). Alternativ kann in Ausnahmefällen die Abnahme der Installation durch den gemeindlichen Bauhof erfolgen. Eine Auszahlung der Fördermittel kann dann nach positiver Antragsprüfung erfolgen.

Der Eigentümer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und für evtl. auftretende Schäden (Hafungsansprüche) allein verantwortlich.

Eine Zuschussgewährung entbindet den Antragsteller nicht, evtl. notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen selbstständig einzuholen.

§ 7 Rückzahlungspflicht

Bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert.

§ 8 Inkrafttreten

Die Fördermaßnahme tritt am 15.06.2023 in Kraft.

Ergänzende Hinweise

Grundsätzliches

Die Verteilung des Brauchwassers im Versorgungsgebiet der Gemeinde Aurachtal richtet sich nach der Wasserabgabebesatzung. Dort ist unter anderem im § 5 geregelt, dass die zum Anschluss Berechtigten verpflichtet sind, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang) und den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4 der Satzung) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Wenn allerdings gesammeltes Niederschlagswasser in irgendeiner Form der gemeindlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird, weil es z.B. für die Toilettenspülung genutzt wird, so ist dafür eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich, die bei dem Wasserversorgungsunternehmen (in unserem Fall bei der Gemeinde) zu beantragen ist.

Eine Regenwassernutzungsanlage ist also vor der Errichtung bei der Gemeinde anzuzeigen.

Verfahrenshinweise

Regenwasserzisterne für Gartenbewässerung:

Sofern jemand Zisternenwasser nur für die Gartenbewässerung nutzt, sind für diese Mengen keine Abwassergebühren zu bezahlen. Eine Anlage rein zur Gartenbewässerung leitet in der Regel kein Abwasser in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal, weshalb bei solchen Anlagen keine Kanalgebühren anfallen.

Regenwasserzisterne für Toilettenspülung, Waschmaschine, Waschen von KFZ etc.

Zisternenwasser, welches für die Toilettenspülung, Waschmaschine, Waschen von KFZ etc. genutzt wird, ist zum Abwasser zu veranlagen, da hiermit der örtliche Kanal- und Kläraufwand gedeckt werden muss.

Regenwasserzisterne für Toilettenspülung, Waschmaschine und Gartenbewässerung

Die Zisterne dient sowohl der Gartenbewässerung als auch für die Toilettenspülung. Bei der Installation ist darauf zu achten, dass das Wasser für die Gartenbewässerung am Zisternenzähler vorbei läuft. Der Sanitärfachmann sollte in der Regel schon beim Einbau o. g. Punkte beachten. Bei nachträglichen Veränderungen erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung durch einen Bauhofmitarbeiter.

Nach § 19 der Wasserabgabebesatzung ist die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch grundsätzlich Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Das bedeutet, dass die Wasserzähler, die im Rahmen einer Zisternennutzung zusätzlich zum Hauptwasserzähler benötigt werden, ebenfalls von der Gemeinde installiert werden. Auch diese Zähler müssen geeicht sein und verplombt werden.

Der Sanitärfachmann sollte die Regenwasserzisterne so planen, dass nur ein zusätzlicher Zähler notwendig ist. Wird bei Entleerung der Zisterne (Wassermangel) diese mit Frischwasser nachgespeist, sind zwei zusätzliche Zähler notwendig (Probleme Entnahmemenge). Einspeisung für Toilettenspülung und Waschmaschine sollte bei Entleerung der Zisterne direkt über die Frischwasserversorgung erfolgen.

Warum muss das so sein?

Nach der Toilettenspülung wird stark verschmutztes Abwasser in die Kanalisation geleitet, welches nicht gemessen wird und für das demzufolge auch keine Abwassergebühr anfällt. Bei der Gebührenkalkulation werden dann die konstanten Ausgaben auf eine verringerte Abwasserbemessungsmenge verteilt. Die Gebühren steigen und belasten die anderen Gebührenzahler unverhältnismäßig.

Der ökologisch gewünschte Effekt, kostbares Grundwasser nicht für die Toilettenspülung zu verwenden, rechtfertigt nicht, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt wird. Alle Benutzer einer öffentlichen Entwässerungsanlage haben darauf ein Anrecht, dass auch alle Schmutzwassereinleiter ihren Anteil bezahlen.

Unabhängig von der monetären Seite besteht bei nicht genehmigten Brauchwasseranlagen auch immer die Gefahr, dass bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung eine Verkeimung des gesamten örtlichen Trinkwassernetzes erfolgen kann. Neben den Messeinrichtungen müssen deshalb auch die hygienischen Anforderungen immer kontrolliert werden.

Gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) ist der Ausgabetag dieses Amtsblattes der Tag der amtlichen Bekanntmachung des Förderprogrammes.

GEMEINDE AURACHTAL
Aurachtal, den 15.06.2023

Klaus Schumann
1. Bürgermeister